

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Aktiv-Portfolio Weitsicht

Unternehmenskennung: LEI-Code: 5299001D9KSLJJK9T94

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die Anlagestrategie fördert ökologische und soziale Merkmale, in dem sie ausschließlich Investmentfonds (Zielfonds) gemäß Artikel 8 oder 9 Offenlegungs-VO mit einer Zertifizierung durch das Forum Nachhaltige Geldanlage (FNG) berücksichtigt. Diese müssen im Rahmen der Anlagestrategie die Mindestanforderungen (www.fng-siegel.org/kriterien) des FNG-Siegels erfüllen. Durch die Referenzierung auf das FNG-Siegel stellt die Anlagestrategie sicher, dass durch die Fondsanbieter der Zielfonds entsprechende Mindestanforderungen sowie Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) in der Kapitalanlage eingehalten beziehungsweise berücksichtigt werden. Sie fördert somit ökologische und soziale Merkmale, investiert jedoch nicht gezielt in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungs-VO. Folgende Bereiche werden berücksichtigt:

- Umwelt (Environment = E)
 - durch signifikante Begrenzung des Anteils der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Umsatztoleranz 5 Prozent bei Kohle, Ölsanden und Fracking).
 - durch den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die gegen einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, um sicherzustellen, dass die Investitionen international anerkannten Umweltstandards entsprechen.
- Soziales (Social = S)
 - den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die gegen einen der Grundsätze des UNGC verstoßen, um sicherzustellen, dass die Investitionen den international anerkannten sozialen Standards (z. B. Menschen- und Arbeitsrechte) entsprechen.
 - den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) tätig sind.
- Unternehmensführung (Governance = G)
 - den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die gegen einen der Grundsätze des UNGC verstoßen, um sicherzustellen, dass die Investitionen den international anerkannten Standards zur Korruptionsbekämpfung sowie einer guten Unternehmensführung entsprechen.

Die Anlagestrategie selbst unterliegt Artikel 8 Offenlegungs-VO, auch wenn Zielfonds gemäß Artikel 9 Offenlegungs-VO verwendet werden können. Für sie wurde zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale kein Referenzindex festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Die zur Messung der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen den FNG-Siegel-Mindestanforderungen. Die Zielfonds müssen sicherstellen, dass sie diese zu 100 Prozent mit ihrer Anlage einhalten und dies entsprechend regelmäßig überprüfen. Die FNG-Siegel-Mindestanforderungen können unter www.fng-siegel.org/kriterien eingesehen werden.

Das FNG-Siegel verpflichtet die Zielfonds, die definierten Ausschlusskriterien über den gesamten Zeitraum der Siegelperiode beziehungsweise des Referenzzeitraums einzuhalten. Dies kann stichprobenartig auch nochmals gesondert – abseits des regulären Siegelvergebeprozesses - durch das für das FNG-Siegel zuständige Prüfteam überprüft werden. Durch diesen Prozess wird sichergestellt, dass die fünf Zielfonds – und damit auch die Anlagestrategie – die Ausschlusskriterien einhalten.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren gestaltete sich für den Referenzzeitraum 2024 weiterhin herausfordernd. Zum Zeitpunkt der Berichtspflicht (30. Juni 2025) konnten die Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGn) die benötigten PAI-Daten mit einer mittleren Datenabdeckung (Coverage) bereitstellen. Daher ist zu beachten, dass eine valide Beurteilung der ökologischen und sozialen Auswirkungen unserer Investitionen im Referenzzeitraum nur eingeschränkt aussagekräftig ist. Im Rahmen unserer Prozesse sind wir kontinuierlich mit den KVGn in Kontakt, um die Datenerfassung und Bereitstellung zu verbessern und so die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen zu gewährleisten. Über die vergangenen Berichtszeiträume hinweg bestehen keine Auffälligkeiten. Für den Referenzzeitraum 2024 haben wir uns entschlossen, einen weiteren Indikator aufzunehmen, um negative Auswirkungen im Bereich Umwelt zu messen.

Nachhaltigkeitsindikatoren (PAI-Indikatoren)	Messgröße	Referenzzeitraum 01.01. – 31.12.		
		2024	2023	2022
PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig waren. Zur Überprüfung wurden die jeweiligen EETs und Jahresabschlussberichte der KVGn herangezogen. Die Abdeckung liegt bei 46,4%.	3,56%	–	–
PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. Zur Überprüfung wurden die jeweiligen EETs und Jahresabschlussberichte der KVGn herangezogen. Die Abdeckung liegt bei 65,0%.	0,00%	0,00%	0,00%
PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt waren. Zur Überprüfung wurden die jeweiligen EETs und Jahresabschlussberichte der KVGn herangezogen. Die Abdeckung liegt bei 65,0%.	0,00%	0,00%	0,00%

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Anlagestrategie fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 Offenlegungs-VO. Die Anlagestrategie verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 Offenlegungs-VO zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Anlagestrategie verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 Offenlegungs-VO zu tätigen.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Anlagestrategie verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 Offenlegungs-VO zu tätigen.

— **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die Anlagestrategie verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 Offenlegungs-VO zu tätigen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren (Principal adverse impact indicators – PAI-Indikatoren) berücksichtigt. Die PAI-Indikatoren werden hierbei entweder durch einen Komplettausschluss oder durch Schwellenwerte berücksichtigt. Die Vorgaben, welche Ausschlüsse und Schwellenwerte eingehalten werden müssen, sind durch die FNG-Siegel-Mindestanforderungen festgelegt. Das FNG-Siegel muss jährlich neu durch die Zielfonds beantragt werden. Bevor das Siegel vergeben wird, unterliegt der Zielfonds einer intensiven Prüfung. Dabei wird sichergestellt, dass 100 Prozent der im Zielfonds enthaltenen Investitionen nach ESG- beziehungsweise Nachhaltigkeitskriterien analysiert werden.

Folgende der wichtigsten PAI-Indikatoren wurden durch die Anlagestrategie berücksichtigt:

- PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Für PAI 4 gilt gemäß den beschriebenen FNG-Mindestanforderungen ein Schwellenwert in Höhe einer 5-Prozent-Umsatztoleranz bezogen auf investierte Unternehmen, die unter anderem tätig sind im Abbau von Kohle und Uran, in Verfahren zum Abbau und/oder zur Aufbereitung von Ölsanden und/oder Fracking-Technologien herstellen oder anwenden.

Für PAI 10 und PAI 14 gilt bei Verstoß der Komplettausschluss gemäß den beschriebenen FNG-Mindestanforderungen.

Es ist zu beachten, dass derzeit seitens der Nachhaltigkeitsagenturen noch keine 100-prozentige Datenabdeckung für das Anlageuniversum besteht. Auch gibt es keine über alle Agenturen einheitliche Methodik zur Ermittlung der PAI-Daten. Dies kann bei den eingesetzten Zielfonds und somit auch bei der Anlagestrategie zu unterschiedlich aussagekräftigen PAI-Werten führen. Zudem besteht noch keine eindeutige rechtliche Aussage hinsichtlich der Methode zur Datenerhebung bei Anlagestrategien, die wiederum in Investmentfonds (Zielfonds) investieren.

Die PAI-Daten werden für die Anlagestrategie mit Hilfe der Daten des European ESG Templates (EET) sowie von Veröffentlichungen im Rahmen der Jahresberichte erhoben. Die EETs und Jahresberichte werden regelmäßig durch die KVGn bereitgestellt. Zusätzlich erfolgt eine Überprüfung der Daten im Rahmen der Sicherstellung der FNG-Siegel-Mindestanforderungen durch das Prüftteam des FNG. Auf Basis dieser Daten sind uns keine wesentlichen Investitionen in den ausgeschlossenen Segmenten durch die Zielfonds bekannt geworden. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden somit berücksichtigt.



Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Metzler Global Equities Sustainability A – IE0003723560		20%	Irland
Swisscanto Equity Fund Sustainable AA – LU0161535835		20%	Luxemburg
LBBW Global Warming R – DE000A0KEYM4		20%	Deutschland
ODDO BHF Sustainable € Corporate Bond CR – LU0145975222		20%	Luxemburg
RaiffeisenGreenBonds (RZ) VTA – AT0000A1YBY6		20%	Österreich



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Für die Anlagestrategie werden nach den genannten Grundsätzen die Zielfonds ausgewählt. Diese haben im Referenzzeitraum mit einem Anteil von 96,90 Prozent in Wertpapiere investiert, die #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale sind.

Zu #2 Andere Investitionen zählen in der Regel Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung, die durch die Zielfonds eingesetzt werden. Der Anteil betrug 3,10 Prozent. Es wird hierdurch von keiner Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Merkmale der Anlagestrategie ausgegangen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Da die Anlagestrategie ausschließlich in Zielfonds investiert, erfolgt keine Durchsicht auf die jeweiligen Einzelinvestments der Zielfonds. Daher kann auf Ebene der Anlagestrategie den jeweiligen Investitionen der Zielfonds kein eindeutiger Wirtschaftssektor zugewiesen werden. Die Investitionen erfolgten somit zu 100 Prozent in den Wirtschaftssektor „Andere“.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Als Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, können wir nur 0 Prozent ausweisen. Hintergrund ist, dass sich die Anlagestrategie nicht dazu verpflichtet hat, ökologisch nachhaltige Investitionen zu tätigen.

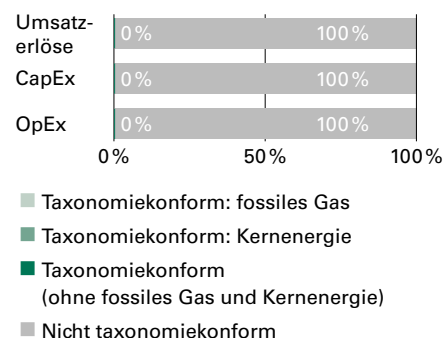
Auf Zielfondsebene ist ebenfalls noch keine verlässliche Datenlage zu taxonomiekonformen Aktivitäten zu erwarten. Grund hierfür ist, dass eine Vielzahl von Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, erst ab 2024/25 taxonomiekonforme Kennzahlen berichten werden.

● Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

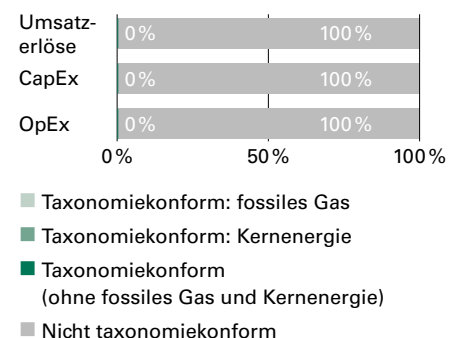
- ☐ Ja, in ... ☐ fossiles Gas ☐ Kernenergie
- ☒ Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestition wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Als Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten sowie ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, können wir nur 0 Prozent ausweisen. Hintergrund dafür ist, dass sich die Anlagestrategie nicht dazu verpflichtet hat, ökologisch nachhaltige Investitionen zu tätigen. Auf Zielfondsebene ist ebenfalls noch keine verlässliche Datenlage zu taxonomiekonformen Aktivitäten zu erwarten. Grund hierfür ist, dass eine Vielzahl von Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, erst ab 2024/25 taxonomiekonforme Kennzahlen berichten werden.

● Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Ein Vergleich der Entwicklung zwischen den Bezugszeiträumen (Referenzzeiträumen) ist aktuell noch nicht möglich.

Hintergrund dafür ist, dass sich die Anlagestrategie nicht dazu verpflichtet hat, ökologisch nachhaltige Investitionen zu tätigen. Auf Zielfondsebene ist noch keine verlässliche Datenlage zu taxonomiekonformen Aktivitäten zu erhalten. Grund hierfür ist, dass eine Vielzahl von Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, erst ab 2024/25 taxonomiekonforme Kennzahlen berichten werden.

1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Im Rahmen der Vergabe des FNG-Siegels wird eine 100-Prozentabdeckung der ESG-Kriterien, der in den Zielfonds enthaltenen Investments gefordert, um einen „Mindestschutz“ sicherzustellen. Dennoch ist es auf Zielfondsebene nicht möglich, in allen Anlageklassen standardmäßig und konsequent ESG-Kriterien zu berücksichtigen. Dies betrifft im Besonderen folgende Anlageklassen:

- Barmittel
- Derivate
- Emittenten, die keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen, oder die durch Nachhaltigkeitsagenturen (noch) nicht abgedeckt werden, oder für die unzureichende Kriterien für eine ESG-Berücksichtigung vorliegen (z. B. Staatsanleihen)

Ferner besteht für die aufgeführten Mindestausschlüsse eine Umsatztoleranzgrenze. Diese ist gültig auf Emittentenebene sowie für Unternehmen, die an den jeweiligen Emittenten mit mehr als 20 Prozent beteiligt sind. Die durch die FNG-Siegel-Mindestanforderungen vorgegebenen Umsatztoleranzgrenzen sind in einem niederschweligen Bereich von 5 Prozent, so dass von keiner negativen Beeinflussung von ökologischen oder sozialen Merkmalen auszugehen ist.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Während des Bezugszeitraums (Referenzzeitraum) wurde ein weiterer PAI-Indikator zur Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Anlagestrategie hinzugefügt. Dies soll vor allem der stärkeren Berücksichtigung ökologischer Auswirkungen durch Unternehmen im Bereich der fossilen Brennstoffe Sorge tragen. Die Erfüllung der Nachhaltigkeitsindikatoren erfolgt über die Anforderungen des FNG-Siegels an die Zielfonds.

Die Anlagestrategie fördert ökologische und soziale Merkmale, in dem sie ausschließlich Investmentfonds (Zielfonds) gemäß Artikel 8 oder 9 Offenlegungs-VO mit einer Zertifizierung durch das Forum Nachhaltige Geldanlage (FNG) berücksichtigt. Diese müssen im Rahmen der Anlagestrategie die Mindestanforderungen (www.fng-siegel.org/kriterien) des FNG-Siegels erfüllen.

Für die Mindestausschlüsse gilt dabei, dass der Zielfonds für die Wirksamkeit seiner Ausschluss- und Überwachungsprozesse gegenüber dem FNG einen Nachweis erbringen muss. Dabei muss zusätzlich sichergestellt werden, dass sämtliche Investitionen des Anlageuniversums im Zielfonds nach ökologischen beziehungsweise sozialen Kriterien sowie hinsichtlich der Kriterien einer guten Unternehmensführung analysiert werden. Der Nachweis erfolgt jährlich mit der erneuten Bewerbung des Zielfonds für das FNG-Siegel.

Indem die Anlagestrategie nur Zielfonds berücksichtigt, die das FNG-Siegel tragen, stellt sie sicher, dass durch die Anbieter der Zielfonds entsprechende Mindestanforderungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in der Kapitalanlage eingehalten werden. Dadurch wurde sichergestellt, dass die Anlagestrategie im Berichtszeitraum die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale erfüllte:

- Umwelt (Environment = E)
 - durch signifikante Begrenzung des Anteils der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Umsatztoleranz 5 Prozent bei Kohle, Ölsanden und Fracking).
 - durch den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die gegen einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, um sicherzustellen, dass die Investitionen den international anerkannten Umweltstandards entsprechen.
- Soziales (Social = S)
 - durch den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die gegen einen der Grundsätze des UNGC verstoßen, um sicherzustellen, dass die Investitionen den international anerkannten sozialen Standards (z. B. Menschen- und Arbeitsrechte) entsprechen.
 - durch den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) tätig sind.
- Unternehmensführung (Governance = G)
 - durch den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die gegen einen der Grundsätze des UNGC verstoßen, um sicherzustellen, dass die Investitionen den international anerkannten Standards zur Korruptionsbekämpfung sowie einer guten Unternehmensführung entsprechen.

Die jährliche Überprüfung der Anlagestrategie führte Ende 2024 zu einem Austausch von einem der insgesamt fünf Zielfonds, da dieser die erforderlichen Performance- und Risikokennzahlen nicht mehr erfüllt hat. Über den gesamten Zeitraum 2024 entsprachen die Zielfonds den FNG-Mindestanforderungen und erfüllten somit die definierten ökologischen und sozialen Merkmale.

Da die Anlagestrategie ausschließlich in Investmentfonds investiert, finden Engagement- und Stimmrechtsausübungen auf Ebene der Anlagestrategie keine Berücksichtigung. Auf Zielfondsebene wird allerdings die Rolle des „aktiven Investors“ wahrgenommen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Die Anlagestrategie unterliegt Artikel 8 Offenlegungs-VO, auch wenn Zielfonds gemäß Artikel 9 Offenlegungs-VO verwendet werden können. Für sie wurde zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale kein Referenzindex festgelegt.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**
Nicht anwendbar
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**
Nicht anwendbar
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**
Nicht anwendbar
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**
Nicht anwendbar